

J. Schöninger

XV.

XXXI. Gesetzartikel vom Jahre 1879.

Fortgesetz.



Budapest, 1879.

Verlag von Moriz Ráth.

(Gaus'sches Palais.)

XXXI. Gesetzartikel

vom Jahre 1879.

Forstgesetz.

(Sanctionirt am 11. Juni 1879. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 14. Juni 1879.)

Erster Titel.

Ueber die Erhaltung der Wälder.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Benutzung und Bewirthschaftung der Wälder ist, vorbehaltenlich der Rechte Dritter, nur durch die im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen beschränkt.

§. 2.

Schutzwälder.

In jenen Wäldern und Waldtheilen, welche auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen, oder auf Bergkuppen und Höhenzügen, steilen Bergwänden und deren Gehängen, zur Verhütung des Entstehens und der Verbreitung von Stein-, Schnee- und Wasserstürzen dienen, oder durch deren Verwüstung die Ertragsfähigkeit tieferliegender Gebiete oder die Sicherheit der Verkehrswege gefährdet oder verheerenden Sturmwinden Zugang verschafft würde, ist die Rodung oder der Kahlschlag verboten.

Bezeichnung der Schutzwälder.

Diese Wälder werden durch das Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium auf Grund der nothwendigen Vorarbeiten und nach Anhörung des Eigenthümers und des Verwaltungs-

Inhalt.

Erster Titel.

Ueber die Erhaltung der Wälder.

	I. Abschnitt.	Seite
Allgemeine Bestimmungen		3
	II. Abschnitt.	
Besondere Bestimmungen über die Wälder des Staates, der Jurisdictionen, der Gemeinden, der geistlichen Corporationen und Personen, der Stiftungen, der Fideicommissse und Compossessorate		8
	III. Abschnitt.	
Die forstpolizeilichen Behörden und Organe		12
	IV. Abschnitt.	
Von den durch die Waldeigentümer in den eigenen Wäldern begangenen Uebertretungen		19
	V. Abschnitt.	
Ueber die Behörden, die Competenz und das Verfahren hinsichtlich der durch die Waldeigentümer in den eigenen Wäldern begangenen forstpolizeilichen Uebertretungen		23

Zweiter Titel.

Von den Forstübertretungen.

	I. Abschnitt.	
Allgemeine Bestimmungen		25
	II. Abschnitt.	
Besondere Bestimmungen		29
	III. Abschnitt.	
Gerichtsbarkeit, Competenz und Verfahren bei Waldübertretungen		38

Dritter Titel.

Aufforstung kahler Gebiete		49
--------------------------------------	--	----

Vierter Titel.

Von dem Transport der Waldprodukte.

	I. Abschnitt.	
Transport zu Lande		55
	II. Abschnitt.	
Transport zu Wasser		56

Fünfter Titel.

Der Forst-Landesfond		66
--------------------------------	--	----

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen		—
------------------------------	--	---

